STUDIENORDNUNG

in der Fassung vom 18.03.2009



§ 1 Aufgabe

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Rheinland-Pfalz e.V. hat die Aufgabe, auf wissenschaftlicher Grundlage die allgemeine und berufliche Aus- und Fortbildung der Angehörigen der privaten Wirtschaft sowie des öffentlichen Dienstes zu fördern.

§ 2 Studiengänge und Sonderveranstaltungen

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie führt durch:

- 1. im Bereich der Fortbildung
 - 1.1 wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre von mindestens sechs Semestern (Betriebswirt/in (VWA))
 - 1.2 wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge mit Schwerpunkt der Informatik von mindestens sechs Semestern (Informatik-Betriebswirt/in (VWA))
 - 1.3 verwaltungswissenschaftliche Studiengänge mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre von mindestens sechs Semestern (Verwaltungsbetriebswirt/in (VWA))
 - 1.4 Aufbaustudiengänge der Informatik von drei Semestern (Informatiker/in (VWA))
 - 1.5 Ergänzungsstudiengänge mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre für Angehörige des öffentlichen Dienstes von vier Semestern (Verwaltungs- und Betriebswirt/in (VWA))
- 2. im Bereich der integrierten Ausbildung
 - 2.1 wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre von mindestens sechs Semestern (Betriebswirt/in (VWA))
 - 2.2 wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge mit Schwerpunkt der Informatik von mindestens sechs Semestern (Informatik-Betriebswirt/in (VWA)) sowie
- 3. Sonderveranstaltungen, die der allgemeinen beruflichen Fortbildung dienen.

§ 3 Grund- und Hauptstudium

Der verwaltungswissenschaftliche Studiengang mit dem Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (§ 2, 1.3) kann in ein Grundstudium mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und in ein Hauptstudium mit Schwerpunkt der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre gegliedert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Studienleiter der Teilanstalt im Benehmen mit den

Dozenten(innen) der Betriebswirtschaftslehre und der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre zu Beginn des Studiengangs.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Studium der in § 2 aufgezeigten Studiengänge sind erforderlich

der Nachweis

- 1. über den Abschluss einer allgemeinbildenden Schule (§ 5)
- 2. einer berufsfachlichen Qualifikation (§ 6).

§ 5 Schulabschluss

Der Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer allgemeinbildenden Schule gilt als erbracht, wenn bei

- 1. den Fortbildungsstudiengängen (§ 2 Nr. 1) ein Zeugnis über die Erlangung der Mittleren Reife
- 2. den integrierten Ausbildungsstudiengängen (§ 2 Nr. 2) ein Zeugnis über die Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife

vorgelegt wird.

§ 6 Berufsfachliche Qualifikation

Die erforderliche berufsfachliche Qualifikation gilt als nachgewiesen:

- (1) bei den Fortbildungsstudiengängen für
 - 1. den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre (§ 2 Nr. 1.1,) und

den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Informatik (§ 2 Nr. 1.2,)

- 1.1 bei Kaufleuten und kaufmännischen Angestellten, wenn sie eine kaufmännisch- oder informatikorientierte Berufsausbildung abgeschlossen und danach eine mindestens einjährige Berufstätigkeit auf diesen Gebieten ausgeübt haben,
- 1.2 bei Handwerkern(innen) und in der Industrie Tätigen nach abgelegter Meisterprüfung und einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Meister(in),
- 1.3 bei Absolventen(innen) einer Hochschule, wenn sie eine mindestens einjährige Berufstätigkeit ausgeübt haben,
- 1.4 bei sonstigen in der Wirtschaft Tätigen, wenn sie eine staatlich anerkannte Fachprüfung auf ihrem Berufsgebiet abgelegt und insgesamt mindestens eine einjährige Berufstätigkeit ausgeübt haben,
- 1.5 bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes, wenn ihre Berufstätigkeit wirtschaftliche Kenntnisse voraussetzt und sie die berufsfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Verwaltungs-Diplomprüfung erfüllen (Nr. 2),
- 2. den verwaltungswissenschaftlichen Studiengang mit Schwerpunkt der Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre (§ 2 Nr. 1.3)
 - 2.1 bei Beamten(innen), wenn sie die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nachweisen;
 - 2.2 bei Angestellten des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Angestelltenprüfung II abgelegt oder eine den Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertige Stelle innehaben und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit nachweisen;

(2) bei den integrierten Ausbildungsstudiengängen (§ 2 Nr. 2) für Abiturienten(innen), wenn sie eine mit der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie kaufmännisch- oder informatikorientierte Ausbildung durchlaufen.

§ 7 Sonderzulassung

Interessenten(innen), die die berufsfachliche Qualifikation nach § 6 Abs. 1 und 2 oder die Voraussetzungen nach § 5 Nr. 1 nicht erfüllen, können im Wege der Ausnahme zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie aufgrund ihres beruflichen Werdegangs die Voraussetzungen erfüllen, um ein ordnungsgemäßes Studium an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber sowie über mögliche Auflagen trifft der/die Studienleiter(in).

§ 8 Zulassung zu den Aufbau- und Ergänzungsstudiengängen

Voraussetzung für die Zulassung zu

- dem dreisemestrigen Aufbaustudiengang mit Schwerpunkt der Informatik (§ 2 Nr. 1.4) ist, dass ein mindestens sechssemestriges wirtschaftswissenschaftliches oder verwaltungswissenschaftliches Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder einer wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen ist.
- dem viersemestrigen Ergänzungsstudiengang für Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 2 Nr. 1.5) ist entweder der erfolgreiche Abschluss einer Fachhochschule oder eines mindestens sechssemestrigen Studiengangs an einer Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder der Prüfung des Verwaltungsfachwirts/in (Angestelltenprüfung II), wenn diese Prüfung mindestens mit der Note befriedigend bestanden ist.

§ 9 Ordnungsgemäßes Studium und Hörerkarte

Die Hörer(innen) erhalten nach Eingang der Semestergebühr eine Hörerkarte als Studienausweis, auf der die besuchten Vorlesungen zu testieren sind.

Der/Die Hörer(in) hat die für seinen Studiengang vorgeschriebenen Vorlesungen, Übungen und Seminare zu besuchen. Der Besuch gilt als nachgewiesen, wenn in den einzelnen Fächern mindestens 2/3 der Veranstaltungen testiert sind.

§ 10 Gasthörer(innen) Vortragsteilnehmer(innen)

Die Teilnahme als Gasthörer(in) oder Vortragsteilnehmer(in) ist nicht an die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 gebunden.

Sonderveranstaltungen in Form von Seminaren und Einzelvorträgen (§ 2 Nr. 3) können nicht nur von Hörern(innen), sondern auch von anderen Personen besucht werden.

§ 11 Lehrbetrieb

(1) Die Vorlesungen werden in Form des Vortrags oder des Lehrgesprächs durchgeführt. Durch Übungen und Seminare sollen die Teilnehmer(innen) in die Lage versetzt werden, das in der Vorlesung erworbene Wissen zu vertiefen und praktisch anzuwenden.

- (2) In den Übungen haben die Teilnehmer(innen) schriftliche Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Nach Möglichkeit sollen auch einige Teilnehmer(innen) über von ihnen ausgearbeitete Themen Vorträge halten. In den sonstigen Lehrveranstaltungen können von den Teilnehmern(innen) ebenfalls schriftliche Arbeiten gefertigt oder Vorträge gehalten werden.
- (3) Über den erfolgreichen Besuch von Übungen und Seminaren ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 12 Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung.

§ 13 Veranstaltungszeiten

Die Veranstaltungszeiten werden in einem Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

Bei der Festsetzung der Veranstaltungszeiten soll auch der Hörerschaftsvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 14 Hörerschaftsvertretung

- (1) Zur Vertretung der Hörerschaft wird bei den einzelnen Teilanstalten für die Dauer eines jeden Studiengangs eine Hörerschaftsvertretung gewählt. Sie besteht aus dem/der Hörerschaftssprecher(in), dem/der Vertreter(in) und bis zu zwei Beisitzern(innen).
 - Anstelle einer auf den Studiengang ausgerichtete und bezogene Hörerschaftsvertretung kann eine Gesamtvertretung gewählt werden, bei der die einzelnen Studiengänge angemessen zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Studienleiter(in).
- (2) Das passive Wahlrecht kann nur von Vollhörern(innen) ausgeübt werden.
- (3) Die Durchführung der Wahl der Hörervertreter(innen) obliegt dem/der Studienleiter(in).
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der eingeschriebenen Hörer(innen) ist die Hörerschaftsvertretung neu zu wählen. Der Antrag kann in jedem Semester nur einmal gestellt werden.

§ 15 Studiengebühren

- (1) Mit der Anmeldung bei der Teilanstalt verpflichten sich die Hörer(innen), Gasthörer(innen) und Vortragsteilnehmer(innen) zur Zahlung der Semestergebühr bzw. der Einzelgebühren.
- (2) Hörer(innen), die nach Beginn eines Semesters ihre Anmeldung zurücknehmen oder ihr Studium abbrechen, haben die Semestergebühr, wenn das Semester noch nicht bis zur Hälfte fortgeschritten ist, zur Hälfte, und wenn das Semester zu mehr als der Hälfte abgelaufen ist, in voller Höhe zu entrichten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die entsprechende Erklärung des/der Hörers(in) dem/der Geschäftsführer(in) der Teilanstalt zugeht.
- (3) Nehmen Hörer(innen) vor Beginn eines Semesters ihre Anmeldung zurück oder müssen sie aus triftigen Gründen kurz nach Beginn des Semesters ihre Anmeldung zurücknehmen oder ihr Studium abbrechen, so kann die Semestergebühr in voller Höhe erstattet, jedoch eine Bearbeitungsgebühr verlangt werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Für Gasthörer(innen) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Höhe der Gebühren legt jede Teilanstalt fest. Sie ist dabei an den vom Vorstand festgelegten Gebührenrahmen gebunden.

§ 16 Gebühren für Bescheinigungen

Für die Ausstellung von Semesterbescheinigungen, Übungsscheinen, Diplomen und sonstigen Bescheinigungen kann die Teilanstalt eine Gebühr erheben.

§ 17 Hausordnung

- (1) Der/die Leiter(in) der Teilanstalt oder in dessen/deren Vertretung der/die Geschäftsführer(in) sowie die Dozenten(innen) sorgen in den Gebäuden, in denen die Lehrveranstaltungen stattfinden, für die Hausordnung. Sie werden dabei von der Hörerschaftsvertretung unterstützt.
- (2) Die Aufstellung von Tonbandgeräten und sonstigen Tonträgern bedarf der vorherigen Genehmigung des/der Dozenten(in) der Lehrveranstaltung.
- (3) Der Verkauf von Literatur, Vorlesungsgrundrissen, Skripten und sonstigem Lehrmaterial darf in den Gebäuden, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden, nur mit Genehmigung des/der Studienleiters(in) durchgeführt werden.

§ 18 Eingaben

Anfragen, Vorschläge und Beschwerden einzelner Hörer(innen) oder der Hörerschaftsvertretung sind bei dem/der Geschäftsführer(in) der Teilanstalt einzureichen. Die Weitergabe an die zuständige Stelle wird von dort veranlasst.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 18.03.2009 in Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt begonnenen Studiengänge gilt die Studienordnung in der Fassung, die zu Beginn der Studiengänge Gültigkeit hatte.

Mainz, 18.03.2009

Verwaltungs- und Wirtschafts- Akademie Rheinland-Pfalz e. V. gez. Staatsministerin Doris Ahnen Vorsitzende des Kuratoriums und des Vorstands